

**Satzung des Harzklub – Zweigverein Hildesheim e.V.**

**1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen - **Harzklub – Zweigverein Hildesheim e. V.**  
Er ist beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. **1695** eingetragen
- 1.2 Der Verein wurde am 16.06.1896 gegründet und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Harzklub e.V., und erkennt die Satzung des Hauptvereins an.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- 2.2 Der Sport wird gefördert insbesondere durch die Planung und Durchführung von Wanderungen, i. V. m. Nordic-Walking und Radwanderungen, zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie der Bekanntmachung des Wanderprogramms.
- 2.3 Der Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder werden insbesondere gefördert durch:
- Öffentlichkeitsarbeit zum Verhalten in der Natur;
  - Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
  - Bau und Unterhaltung von Schutzhütten, Bachquerungen (Fußgängerbrücken) und Orientierungstafeln nach den in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien.
  - Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Kommunen und Forstdienststellen bei relevanten Aufgaben
  - Informationsveranstaltungen über den Umwelt- und Naturschutz durch Wanderführungen, Lenkung des Wandertourismus zum Schutz schutzwürdiger Bereiche.
- 2.4 Gemeinnützigkeitsbestimmungen
- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- d) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.  
Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Der Verein kann örtlichen und überregionalen Organisationen, die die gleichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, beitreten.

**3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern
- 3.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstands jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar.  
Die Teilnahme an den Wanderungen erfolgt auf eigenes Risiko.  
Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.
- 3.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die MGV.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind am 30.04. eines jeden Jahres fällig und grundsätzlich auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der MGV auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.  
Die Beiträge sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

#### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, und muss bis zum 30. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Anderenfalls gilt die Austrittserklärung grundsätzlich erst zum Ende des Folgejahres.
- c) durch Tod.
- d) wenn trotz schriftlicher Mahnung in zwei aufeinander folgenden Jahren der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Der Mitgliedschaftsverlust tritt automatisch ein, wenn in der Mahnung auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde.
- e) durch Ausschluss.  
Mitglieder können durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn die weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins schadet, oder wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt.  
Dieser Beschluss ist dem Mitglied, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist bzw. Eingang der Stellungnahme ist ein erneuter Beschluss erforderlich. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- f) Die Entscheidung muss dem Mitglied, unter Angabe des Zeitpunktes der Wirksamkeit, schriftlich zugestellt werden.
- g) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurück zu geben. Das gilt im Falle eines Ausschlusses von Ehrenmitgliedern auch für die Ehrenurkunde.

#### 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (**MGV**)
- b) der Vorstand

#### 6. Mitgliederversammlung (MGV)

- 6.1 Die MGV findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.  
Weitere MGV können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.  
Außerordentliche MGV finden statt, wenn dieses von mindestens 20 v.H. aller Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag gefordert wird. Ebenso muss eine solche MGV einberufen werden, wenn die Kassenprüfer es verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen MGV muss dann jeweils innerhalb eines Monats durch den Vorstand erfolgen.
- 6.1 Sitz und Stimme in der MGV hat jedes Vereinsmitglied.
- 6.2 Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen oder Medienvertreter entscheidet der Versammlungsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 6.3 Die MGV beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Sachverhalt in der Einberufung benannt oder gemäß Ziff. 9.5 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

#### 7. Einberufung und Aufgabe der MGV

- 7.1 Die Einladungen haben schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 7.2 Die vorläufige, vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Beantragte Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des Sachverhalts mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- 7.3 Aufgabe der MGV ist es:
  - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
  - b) Den Vorstand zu entlasten,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
  - d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - e) Beiträge/Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,
  - f) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
  - g) sonstige Anträge zu erledigen,
  - h) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- 7.4 Nachträgliche Anträge sind spätestens eine Woche vor der MGV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen der Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

## Harzklub – Zweigverein Hildesheim e. V.

- 7.5 Die ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 7.7 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch die zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Über das Losverfahren entscheidet der Versammlungsleiter.
- 7.8 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- bei Satzungsänderungen - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
  - bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
  - bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 7.9 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der nächsten MGV zu genehmigen. Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

### 8. Vorstand und erweiterter Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden/
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstands gem. 8.1 und
  - der/dem stellv. Schatzmeister/in,
  - der/dem stellv. Schriftführer/in,
  - der/dem Wegewart/in,
  - der/dem Wanderwart/in,
  - der/dem Pressewart/in.

Sind die Mitglieder zu d) – f) verhindert, nehmen die Vertreter/innen das Stimmrecht wahr.

- 8.3 Die Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 8.1 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.4 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen nicht besetzt bleiben.

### 9. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichenabstimmung oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Über den Antrag für die geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit Mehrheitsbeschluss.
- 9.2 Turnusmäßig scheidet folgende Vorstandsmitglieder aus, die Funktionen sind neu zu besetzen:
- |   |  |
|---|--|
| a) <u>in den ungeraden Jahren</u><br>die/der 2. Vorsitzende,<br>die/der Schatzmeister/in,<br>die/der stellv. Schriftführer/in,<br>die/der Wanderwart/in,<br>die/der Wegewart/in,<br>die/der stellv. Pressewart/in | b) <u>in den geraden Jahren</u><br>die/der 1. Vorsitzende,<br>die/der stellv. Schatzmeister/in,<br>die/der Schriftführer/in,<br>die/der stellv. Wanderwart/in,<br>die/der stellv. Wegewart/in,<br>die/der Pressewart/in. |
|---|--|

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der MGV.

Wiederwahl ist zulässig.

- Rücktritt vom Amt ist jederzeit möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens kann der Vorstand die Funktion kommissarisch bis zur nächsten MGV besetzen. Die MGV bestimmt dann per Wahl die Besetzung für den Zeitraum bis zum turnusmäßigen Ausscheiden. Dieses gilt auch für vakante Funktionen.
- 9.3 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die der MGV nicht ausdrücklich vorbehalten sind.
- 9.4 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die MGV oder der Vorstand Ausschüsse bilden und weitere Beisitzer berufen. Sie haben beratende Funktion, aber grundsätzlich kein Stimmrecht im Vorstand.

## Harzklub – Zweigverein Hildesheim e. V.

- 9.5 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt grds. unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem Weg - per Email -. In Ausnahmefällen mündlich im Rundrufverfahren.
- 9.6 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, diese werden in der nächsten Sitzung bestätigt.

### 10. Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr auf. Sämtliche Ausgaben hierin müssen mit zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die MGV. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Von der MGV wird ein/e Kassenprüfer/in gewählt, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl gilt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer/innen haben nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Kassenprüfer/innen den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.  
Dem Vorstand und der MGV ist über die Prüfungen zu berichten.

### 11. Zusammenarbeit mit dem Hauptverein

- 11.1 Der Harzklub-Zweigverein Hildesheim e.V. ist in der Ausübung seiner Tätigkeit grds. an die Satzung des Hauptvereins - Harzklub e. V. gebunden und erkennt diese an.  
Der Zweigverein verwendet ausschließlich die vorgegebenen Logos des Hauptvereins.
- 11.2 Die jährlichen Mitgliederversammlungen des Zweigvereins soll möglichst vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind dem Hauptverein anzuzeigen.
- 11.3 Der Zweigverein übt seine Tätigkeit auf seinem, mit den Nachbar-Zweigvereinen abgestimmten, Betreuungsgebiet aus. Überregionale Maßnahmen werden mit den Nachbar-Zweigvereinen, den Bezirksarbeitsgemeinschaften und dem Hauptverein abgestimmt.
- 11.4 Die auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Beiträge sind fristgerecht an diesen abzuführen.
- 11.5 Der Hauptverein unterstützt den Zweigverein in allen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit oder der Durchführung seiner Aufgaben ergeben.  
Der Zweigverein ist berechtigt, die vom Hauptverein abgeschlossenen Versicherungen gegen Zahlung der Prämien in Anspruch zu nehmen.

### 12. Änderung des Zwecks - Auflösung

- 12.1 Erweist sich der Verein als nicht mehr lebensfähig oder ist die Mitgliederzahl unter sieben (7) gesunken, so ist die Auflösung durchzuführen. Ebenso bei Änderung des Vereinszwecks. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen MGV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweigvereins an den Hauptverein - Harzklub e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### 13. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht oder dem Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **17.06.2023** verabschiedet und genehmigt.

Hildesheim, 17.06.2023

  
.....  
(Schulz, 1.Vors.)

  
.....  
(Kleine, 2.Vors.)